

# EAGLE BIKE TOURS



## REISEANMELDUNG

Ich melde mich verbindlich für die Tour Nummer  von Eagle Bike Tours an.  
Die AGB von Eagle Bike Tours habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie ausdrücklich an.  
Meine Anmeldung erfolgt auf Basis dieser AGB.

### Tour 1 › Rocky Mountain Dreams‹

vom  bis

Fahrer  Euro

Beifahrer  Euro

**Gesamtpreis**  Euro

### Tour 2 ›To the Coast‹

vom  bis

Fahrer  Euro

Beifahrer  Euro

**Gesamtpreis**  Euro

#### Fahrer

Name

Vorname

Geb. Datum

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

#### Beifahrer

Name

Vorname

Geb. Datum

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

HOG No.

## REISEANMELDUNG

Motorradführerschein seit

Jahreskilometer (Motorrad) im Schnitt

Mein Bike

Wunsch-Bike

Windshield

mit  ohne

Reiserücktrittsversicherung

ja  nein

Flugvermittlung

ja  nein

Nach Anmeldung erhalten Sie von uns eine verbindliche Reisebestätigung und werden gebeten, 20% des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen als Anzahlung auf unser Konto bei der Wiesbadener Volksbank, Kto. 110 29 604, BLZ 510 900 00, zu überweisen.

Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn zu entrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

# Allgemeine Reisebedingungen für Reisen mit Expeditionscharakter und Motorradreisen

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Erfolgt die Anmeldung durch den Anmeldenden auch für weitere in der Anmeldung mit aufgeführte Reiseteilnehmer, so erklärt der Anmeldende mit einer zweiten Unterschrift für die Verpflichtungen der mit angemeldeten Teilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Reiseanmeldung und Annahmeerklärung bedürfen keiner Form. Der Reisende erhält von dem Reiseveranstalter mit Annahme oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Reisebestätigung in Schrift- oder Textform. Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das der Reiseveranstalter auf die Dauer von 2 Wochen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende die Annahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten z.B. durch Zahlung des Reisepreises erklärt.

## 2. Bezahlung

Bei Abschluss des Reisevertrages (Buchungsbestätigung/Rechnung) und gegen Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Der restliche Reisepreis ist, sofern zu diesem Zeitpunkt im Falle einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl diese erreicht ist und die Durchführung der Reise fest steht, bei der Aushändigung der Reiseunterlagen, spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei kurzfristiger Buchung ab 3 Wochen vor Reisebeginn ist bei feststehender Durchführung der Reise der gesamte Reisepreis sofort fällig. Erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises erhält der Reisende die Reiseunterlagen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gem. Ziff. 7 zu verlangen. Rücktritts-, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie verauslagte Beträge sind sofort fällig.

## 3. Leistungen und Preise

Der Inhalt des Reisevertrages wird ausschließlich durch die Beschreibung, Abbildungen und Preisangaben in dem für den Reisezeitraum gültigen Prospekt oder einer sonstigen Reiseausschreibung des Reiseveranstalters bestimmt. Abänderungen und Nebenabreden, die von den Reisebedingungen oder Leistungsbeschreibungen des Angebotes abweichen, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Reisebüros sind nicht berechtigt, vom Leistungs- und Preisangebot des Reiseveranstalters abweichende Zusicherungen zu geben. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die angebotenen Leistungen und Preise vor Vertragsabschluss zu ändern.

## 4. Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss eintreten und nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter behält sich insbesondere vor, die Streckenführung von Flügen und Rundreisen sowie die Fluggesellschaften erforderlichenfalls abzuändern. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne

Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung vom Reiseveranstalter über die Änderung der Reiseleistung geltend zu machen.

## 5. Preisanpassung

Liegt der Reisebeginn später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist der Reiseveranstalter bis 21 Tage vor Reisebeginn berechtigt, im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten waren:

- Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis entsprechend anteilig erhöhen.
- Erhöhen sich gegenüber dem Reiseveranstalter die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, kann der Reisepreis entsprechend anteilig erhöht werden.
- Ändert sich nach Abschluss des Reisevertrages der Wechselkurs für die gebuchte Reise, kann der Reiseveranstalter die sich daraus ergebende Erhöhung auf den Reisepreis umlegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren und den Preiserhöhungsgrund darzulegen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 %, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter unverzüglich nach Eingang der Preiserhöhungsmittelung zu erklären, welche der Rechte er geltend macht.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann den Vertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages begründet ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er Anspruch auf den Gesamtpreis, muss sich jedoch gegebenenfalls den Wert ersparter Aufwendungen oder Vorteile anrechnen lassen. Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichen einer in der betreffenden Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl den Reisevertrag kündigen. Sobald feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden spätestens bis 2 Wochen vor Reisebeginn davon Kenntnis zu geben. Der Reisende erhält unverzüglich bereits geleistete Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wird für zusätzlich angebotene Sportkurse die dafür genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und der Kursus daher abgesagt oder schließt die körperliche Leistungsfähigkeit oder das sportliche Niveau gemessen am Gruppenniveau eine Teilnahme des Reisenden am Kursus aus, erhält er die Kursgebühren erstattet, weitergehende Anschlüsse sind ausgeschlossen.

## 7. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe folgender pauschaler Stornokosten je angemeldetem Teilnehmer verlangen:

Bei Rücktritt	
bis zum 22. Tag	20 %
bis zum 15. Tag	50 %
bis zum 07. Tag	60 %
bis 02 Tage	80 %
ab 01 Tag vor Reisebeginn und bei Nichterscheinen sowie bei Ausschluss vor der Reise wegen fehlender Dokumente	95 %

des Reisepreises.

Der Reiseteilnehmer hat die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Ferne sind in jedem Falle die Kosten von Karten für Konzert, Theater und sonstige Events vom Reisenden in voller Höhe zu tragen. Der Reiseveranstalter kann abweichend von den vorstehenden Pauschalbeträgen im Einzelfall eine höhere Entschädigung fordern, die dem Reisenden im Einzelnen konkret zu beziffern und zu belegen ist. Umbuchungswünsche des Reisenden hinsichtlich Reiseterrain, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen werden bis einschließlich 36. Tag vor Reisebeginn, sofern sie durchführbar sind, gegen Erstattung der dadurch entstandenen Kosten, mindestens in Höhe von 50,00 Euro pro Person berücksichtigt. Spätere Umbuchungswünsche des Reisenden können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag, gemäß den genannten Rücktrittsbedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung erfolgen. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die durch den Eintritt Dritter entstehenden Mehrkosten zu verlangen, die in jedem Falle wenigstens in Höhe von 50,00 Euro geltend gemacht werden. Bei Flugreisen kann gemäß der Regelung der jeweiligen Fluggesellschaft eine entsprechende Änderungsgebühr verlangt werden. Der Reisende und der Dritte haften als Gesamtschuldner dem Reiseveranstalter für Reisepreis und Mehrkosten.

## 8. Vertragsbeendigung wegen höher Gewalt

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare, von außen kommende nicht beherrschbare Umstände (höhere Gewalt) z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, hoheitliche Anordnungen wie z.B. Entzug der Landesrechte, Naturkatastrophen oder andere gleichgewichtige Vorfälle sind der Reiseveranstalter wie auch der Reisende zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wenn der Vertrag die Beförderung mitumfasste, ist der Reiseveranstalter zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen, während übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen.

## 9. Gewährleistungsansprüche des Reisenden und seine Obliegenheiten

Der Reisende ist verpflichtet, etwaige Mängel von Reiseleistungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen. Soweit eine Reiseleitung nicht vereinbart wurde oder diese nicht erreichbar ist, ist der Mangel der örtlichen Agentur oder dem Reiseveranstalter unmittelbar anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Reiseleitung und örtliche Agentur sind nicht berechtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz anzuerkennen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine wenigstens gleichwertige Ersatzleistung

angeboten wird. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist nach Mangelanzeige keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Es wird empfohlen, die Kündigung schriftlich zu erklären. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen anfallenden Teil des Reisepreises. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

## 10. Haftungsbeschränkungen

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden weder vorsorglich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden nur wegen eines Verschuldens eines Leitungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuch, Ausstellungen, Ausflüge u.a.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Der Reiseveranstalter kann sich auf eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss berufen, der für einen Leistungsträger auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber Schadenersatzansprüchen gilt. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

## 11. Sonstige Mitwirkungspflichten des Reisenden

Die angegebene späteste zulässige Zeit für den Abfertigungsschluss am Schalter des Flughafens ist unbedingt einzuhalten, da anderenfalls der Anspruch auf Beförderung erlischt. Schäden am Reisegepäck müssen zur Wahrung von Ansprüchen sofort bei Feststellung dem Beförderungsunternehmen (Fluggesellschaft, Schiffsführung, Busunternehmen) angezeigt werden. Liegen Diebstahl oder Beraubung vor, ist Anzeige beim nächsten Polizeirevier zu erstatten und darüber eine Bestätigung zu verlangen. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach, entfallen etwaige Ansprüche.

## 12. Reisen mit Expeditionscharakter und Motorradreisen

1. Aus Gründen der Witterung, der Straßenverhältnisse, der politischen oder sonstigen hoheitlich veranlassten Umstände oder aus sicherheitsbedingten Gründen können Änderungen der Fahrtroute, der Besichtigungsorte, der Hotels oder Zwischenübernachtungen erforderlich werden. Das gilt auch für durch Unfall oder Krankheit eines Reiseteilnehmers verursachte Maßnahmen. Sofern der Reiseveranstalter derartige Änderungen nicht zu vertreten hat, sind für derartige Änderungen jedwede Unterlagen mitzuführen.
2. Der Reisende ist verpflichtet, in eigener Verantwortung bei Übernahme des Motorrads dessen Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Er ist auch für die tägliche Funktionskontrolle und die Kontrolle des Öl-/ Batterie-

wasserstandes verantwortlich. Für Schäden durch fehlendes Öl-/ Batteriewasser haftet der Reisende. Alle auftretenden Defekte, ungewöhnliche Betriebsgeräusche oder Unregelmäßigkeiten des Fahrverhaltens des Motorrades sind dem Tourguide oder Mechaniker unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Reisende ist für die Einhaltung der landesüblichen Verkehrsregeln und die Wahl der angemessenen Geschwindigkeit allein verantwortlich, auch dann, wenn er dem Tourguide folgt. Er wird von dem Tourguide über etwaige Besonderheiten der örtlichen Verkehrsteilnehmer informiert.

4. Für alle eigen- oder fremdverschuldeten Schäden, die aus der Teilnahme am Verkehr herrühren, ist eine Haftung des Reiseveranstalters ausgeschlossen.

5. Die Motorräder sind haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung des Reisenden ist pro Schadensfall begrenzt. Bei Übernahme des Motorrades verlangt der Vermieter eine Kautions in Höhe der maximalen Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist aus der Reiseausschreibung ersichtlich. Der Versicherungsschutz gegen Diebstahl bezieht sich ausschließlich auf das Motorrad, nicht jedoch für das mitgeführte Gepäck. Während der Tour sind individuelle Ausfahrten nur nach Information und mit Einverständnis des Tourguides zulässig.

#### 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter unterrichtet den Reisenden über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sofern der Reisende die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Das geschieht in der Regel durch entsprechende Informationen in der Reiseausschreibung. Für Reisende anderer Staatsangehörigkeit erfüllt der Reiseveranstalter seine Informationspflicht durch die Verweisung auf die Auskunft des zuständigen Konsulats, für die der Reiseveranstalter nicht haftet. Für die Einhaltung der für die Durchführung der Reise geltenden Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Hat der Reisende seine Verhinderung an der Durchführung der Reise zu vertreten, kann der Reiseveranstalter entsprechende Rücktrittskosten geltend machen.

#### 14. Versicherungen

Es wird empfohlen, eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung bereits mit der Buchung abzuschließen. Der Reisende hat die Möglichkeit über den Reiseveranstalter auch weitere Versicherungen für die Reise, wie Reisekranken-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht-, und Reisegepäckversicherung abzuschließen. Sämtliche Ansprüche aus derartigen Versicherungen sind vom Reisenden unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend zu machen.

#### 15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise nur gegenüber dem jeweiligen

Reiseveranstalter

Eagle Bike Tours

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

geltend zu machen.

Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren ein Jahr nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise.

#### 16. Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund an Dritte, auch an Ehegatten oder Verwandte ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisenden durch Dritte im eigenen Namen ausgeschlossen.

#### 17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Reiseveranstalter ist dessen Sitz. Für Klagen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, dass dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist Gerichtsstand am Sitz des Reiseveranstalters. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden findet deutsches Recht Anwendung.

#### 18. Schlussbestimmungen

Alle auf Personen bezogenen Daten, die dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages nicht berührt.